

# **COVID-19-Präventionspapier für SPORT.PLATZ Wien vom 04.08. – 03.09.2021, (Stand: 27.7.2021)**

**Verantwortlicher: ASKÖ WAT Wien (in Folge kurz AWW genannt)**

Für die Bewegungsaktivitäten wurde zur Vermeidung der Ausbreitung des COVID 19 Virus das **nachstehende Präventionspapier** für die Teilnahme an den oben angeführten Bewegungsaktivitäten erstellt und umgesetzt. Die vorliegenden Maßnahmen wurden in Absprache mit der Wiener Gesundheitsförderung als Auftraggeberin erarbeitet und gestaltet.

**Jeder/jede TeilnehmerIn/BesucherIn bzw. deren gesetzliche Vertreter der Bewegungsaktivitäten verpflichtet sich mit der Teilnahme an dieser Einheit bzw. dem Betreten und Aufenthalt auf der Bewegungsfläche zur Einhaltung der sich aus diesem COVID-19 Präventionspapier allenfalls auch für ihn/sie ergebenden Verhaltensregeln und haftet gegenüber dem AWW für deren Einhaltung bzw. hat er/sie diese im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritten aufgrund seines/ihres diesbezüglichen Verhaltens schad- und klaglos zu halten.**

Der AWW hat die für die Umsetzung im Projekt betrauten Personen (z.B.: MitarbeiterInnen der Dachverbände, ÜbungsleiterInnen bzw. Trainingspersonen,...) über das COVID 19 Virus und die zur Minimierung des Infektionsrisikos derzeit als angemessen angesehenen Sicherheitsmaßnahmen geschult, insbesondere wurden folgende Maßnahmen geprüft und im erforderlichen Umfang erstellt bzw. umgesetzt

## **1. Allgemeine Verhaltensregeln der BesucherInnen/TeilnehmerInnen**

Die Anreise zum Ort, wo die Bewegungsaktivität stattfindet, erfolgt von jedem/jeder BesucherIn/TeilnehmerIn auf eigenes Risiko und Gefahr nach den jeweiligen Vorgaben der von der österreichischen Bundesregierung bzw. Ministerien zur Bewältigung der Corona-Krise zum Zeitpunkt der jeweiligen Bewegungsaktivität gültigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Erlässe (abrufbar unter [www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at); oder [www.bmkoes.gv.at](http://www.bmkoes.gv.at), oder [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)).

Bei Betreten des Ortes, wo die Bewegungsaktivität stattfindet bzw. Teilnahme an der Bewegungsaktivität hat der/die BesucherIn/TeilnehmerIn (mündlich) zu bestätigen

- dass er/sie sich gesund und ausreichend fit fühlt, die beabsichtigte Sportausübung vornehmen bzw. daran teilnehmen zu können bzw. bei allfälliger Unsicherheit davor zur Feststellung eine/n Ärztin/Arzt aufgesucht hat
- nicht wesentlich mit dem COVID-19-Virus infiziert ist oder in den letzten 14 Tagen mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in persönlichem Kontakt war
- dass er/sie nicht aufgrund eines Aufenthaltes in einem COVID-19-Risikogebiet aus gesetzlichen Gründen (bspw. mangels Impfung) oder aufgrund eines Kontaktes zu einer infizierten Person in (auch nur häuslicher) Quarantäne ist oder sich befindet.
- dass er/sie nicht zur Risikogruppe nach den Bestimmungen iZm der Bewältigung der Corona-Krise laut BMSGPK gehört.

Weiters hat der/die BesucherIn/TeilnehmerIn mit dem Betreten des Ortes, wo die Bewegungsaktivität stattfindet bzw. der Teilnahme an der Bewegungsaktivität ausdrücklich zuzustimmen, dass

- er/sie dem Verantwortlichen oder von diesem beauftragten Dritten seine personenbezogenen Daten, nämlich Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Daten über seine Gesundheitszustand bzw. Notfallkontaktdaten auf freiwilliger Basis bekanntgeben kann und ausdrücklich seine Einwilligung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen erteilt, insbesondere zur Offenlegung seiner Gesundheits- bzw. Notfallkontaktdaten

an die zuständigen (Gesundheits-)Behörden für den Fall, dass er/sie an COVID-19 erkrankt ist oder Verdachtssymptome zeigt (Teilnehmer\*innenliste zur Eintragung liegt bereit).

- der AWW Zugangs- und auch Identitäts- bzw. Anwesenheitskontrollen durchführen kann. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Datenschutzerklärung des AWW (abrufbar unter <https://www.askoewat.wien/de/datenschutz>) verwiesen.
- er/sie den Anweisungen des AWW oder deren beauftragten Dritten befolgen wird, andernfalls von diesen auch ein Verweis bzw. Ausschluss von der Bewegungsaktivität bzw. vom Ort, wo die Bewegungsaktivität stattfindet, ausgesprochen werden kann. Auch einem Verweis oder Ausschluss hat er/sie unverzüglich zu befolgen.
- dass Eltern bzw. Aufsichtspflichtige für ihre Kinder oder Aufsichtsbefohlenen verantwortlich sind bzw. für diese bzw. mit diesen (dann solidarisch) haften
- er/sie auf entsprechende Aufforderung des AWW oder deren beauftragten Dritten auch die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Verhaltensregeln durch seine/ihre Unterschrift bestätigen.

Die Bewegungsaktivität findet in einem vorgegebenen Bereich statt, der ggf. optisch gekennzeichnet wird.

Die jeweiligen MitarbeiterInnen werden allfällige Fragen der BesucherInnen/TeilnehmerInnen im Zusammenhang mit den Sicherheitsmaßnahmen bei der Bewegungsaktivität beantworten.

## **2. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme**

Wie in Punkt 1 ausgeführt, gibt es einen vorgegebenen Bereich, wo die Bewegungsaktivität stattfindet.

## **3. Verhalten auf der Sportstätte/am Ort der Bewegungsaktivität:**

### **3A. Sport-/Bewegungsausübung**

Bei Betreten und während des Aufenthaltes sowie bei der eigentlichen Sportausübung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Corona-Krise zum Zeitpunkt der jeweiligen Bewegungsaktivität gültigen Verordnungen, Richtlinien und Leitfäden und Empfehlungen des zuständigen Bundesportfachverbandes einzuhalten.

Ungeachtet dieser gilt aber jedenfalls folgendes für die Sport-/Bewegungsausübung und wird von den Mitarbeiter\*innen entsprechend geprüft und überwacht, welche von der AWW diesbezüglich entsprechend geschult wurden:

- dass beim Betreten des Ortes der Bewegungsaktivität und bei der Bewegungsaktivität selbst gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten ist, welche entsprechend gekennzeichnet sind
- dass beim Betreten des Ortes der Bewegungsaktivität gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein FFP2-Maske zu tragen ist, sofern dies gesetzlich oder behördlich oder vor Ort durch entsprechende Hinweisschilder vorgeschrieben wird,
- dass beim Betreten des Ortes der Bewegungsaktivität für die Teilnehmer\*innen, der aufrechte Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nach § 1 Abs 2 2.COVID-19-Öffnungsverordnung gilt bzw von diesen bereitzuhalten ist, sofern dies gesetzlich oder behördlich oder vor Ort durch entsprechende Hinweisschilder vorgeschrieben wird,

## **4. spezifische Hygienevorgaben:**

Die allgemeinen Hygieneregeln sind einzuhalten, insbesondere

- regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel,
- Husten und Nießen in Ellenbeuge oder Taschentuch,
- nicht Hände schütteln,
- nicht mit Händen ins Gesicht greifen,
- nicht umarmen bzw. sonstiger Körperkontakt, sofern die betreffenden Personen nicht in einem Haushalt wohnen,

- das ausschließliche Verwenden eigener Toilettenartikel,
- das ausschließliche Verwenden eigener Sportgeräte bzw. Gegenstände (bspw. Trinkflaschen), welche jedenfalls gesondert zu kennzeichnen sind, bzw. bei nicht vermeidbarer Verwendung anderer Sportgeräte bzw. Gegenstände sowie allgemeine Kontaktflächen die Reinigung bzw. Desinfektion vor und nach der eigenen Verwendung durch geeignete Reinigungs- (bspw. Seife)/Desinfektionsmitteln

Zur Desinfektion der Hände beim Betreten des Ortes der Bewegungsaktivität und erforderlichenfalls auch während des Aufenthaltes steht Desinfektionsmittel zur freien Entnahme zur Verfügung, wobei aber der/die BesucherIn/TeilnehmerIn grundsätzlich auch eigenes Desinfektionsmittel bzw. Seife mitführen und verwenden sollte.

Die BesucherInnen/TeilnehmerInnen ab 6 Jahren haben jedenfalls eine eigene FFP2-Maske mitzuführen, bereitzuhalten und im Bedarfsfall unaufgefordert zu verwenden.

### **5. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,**

Es wird unverzüglich die Gesundheitsberatung unter 1450 angerufen, deren Vorgaben Folge geleistet sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) informiert. Deren Anweisungen werden befolgt bzw. werden von dieser die entsprechenden Schritte gesetzt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Information der Gesundheitsbehörde erfolgt durch den Verantwortlichen.

Bei minderjährigen Betroffenen werden unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen informiert.

Es erfolgt unverzüglich eine Dokumentation, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).

### **6. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen:**

Es gibt keine sanitären Einrichtungen bei der Bewegungsaktivität.

### **7. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.**

Es werden keine Speisen und Getränke verabreicht.

### **8. COVID-19-Beauftragter:**

Der COVID-19-Beauftragte des AWW für diese Bewegungsaktivitäten ist:

Georg Marinoff

[Georg.marinoff@askoewat.wien](mailto:Georg.marinoff@askoewat.wien)

Tel: 01/2260017 – 16

Mobil: 0664/88 54 01 97